

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31.

Marienwerder, den 5. August

1863.

Das 24ste Stück der Gesefsammlung pro 1863 enthält unter:

- Nro. 5734. das Gefef, betreffend die Bewilligung einer Beihülfe von 200,000 Thlr. für die Anlage einer Eisenbahnverbindung von der Bergifch-Märkfchen Eisenbahn bei Rittershausen nach Lennep und Remscheid, vom 5. Juni 1863;
- Nro. 5735. das Gefef, betreffend die Abänderung des §. 13. des Gefefes über die Besteuerung der Bergwerke vom 12. Mai 1851, vom 17. Juni 1863;
- Nro. 5736. die Verordnung, betreffend die Verhütung des Zusammenstofens der Schiffe auf See, vom 23. Juni 1863;
- Nro. 5737. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lübbeker Kreifes, im Betrage von 50,000 Thlr., vom 10. Juni 1863.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial- Behörden.

- 1) Das im Kreife Schlochau belegene Etablifsement Elbing ift mit dem Stadtbezirke von Schlochau vereinigt worden. Marienwerder, den 22. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.
- 2) Das Statut der Schuhmacher- Junung zu Tüß ift diefeits beftätigt worden. Marienwerder, den 24. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
- 3) Das Statut der vereinigten Tifchler-, Stellmacher- und Böttcher- Junung zu Landeck ift von uns beftätigt worden. Marienwerder, den 24. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheil. des Innern.
- 4) Unter den Pferden des Einfaffen Grabowski zu Abbau Konzewiß (Kr. Thorn), fowie unter den Pferden der Drifchaft Gr. Gary (Kr. Marienwerder) ift die Rogkrankheit ausgebrochen; dagegen ift diefelbe unter den Pferden des Aderwirths Keek in Glumen (Kr. Flatow) beseitigt. Marienwerder, den 25. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.
- 5) Mit Bezug auf die Amtsblatts- Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. wird in der diefer Nro. beigelegten außerordentlichen Beilage das Verzeichniß der Nro. der Pfandbriefe der Polnifchen Credit-Gefellfchaft, welche aus der Kaffe der Königl. Schatz- Kommission zu Warfchau entwendet worden find, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 20. Juli 1863. Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

- 6) Außer den durch den §. 84. der Zoll- Ordnung vom 23. Januar 1838 (Gefefsammlung für 1838 Seite 61) allgemein nachgelassenen Beftimmungen von der Legitimationsfcheinpflichtigkeit im Grenz- Bezirk werden auf Grund des Finanz- Ministerial- Rescripts vom 16. d. M. III. 13,570. unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufs für den Grenzbezirk des Königlichen Haupt- Zoll- Amtes zu Thorn noch folgende weitere Erleichterungen in der Transport- Controle gewährt:

Es follen von der Verpflichtung zur Löfung von Legitimationsfcheinen, beziehungsweise von der Verpflichtung des amtlichen Transport- Ausweifes, bei Verfendungen im Grenzbezirke befreit fein:

A. Ohne Befchränkung der Menge:

1. Getreide, Hülfenfrüchte, Delfaaten und Sämereien, fowie alle diejenigen Gegenstände, welche beim Ein- oder Ausgange nach dem Zollarif mit keinem höheren Zolle als 15 fgr. für den Centner belegt find;
2. gebrauchte Hausgeräthe und Effekten, getragene Kleider und Wäfche, gebrauchte Fabrikgeräth- fchaften und gebrauchtes Handwerkszeug, fämmtlich beim Umzuge von Ort zu Ort des Inlandes;

B. Mit Befchränkung der Menge:

1. Fleifch und Fleifchwaaren in Mengen bis zu 1/2 Centner,

Ausgegeben in Marienwerder den 6. August 1863

2. Butter bis zu $\frac{1}{4}$ Centner,
 3. Käse bis zu $\frac{1}{4}$ Centner,
 4. gebleichtes Leinengarn und Leinenzwirn, wie solches die Landleute anfertigen, bis einschl. $\frac{1}{2}$ Ctr.,
 5. rohe und gebleichte Leinwand, wie sie die Landleute anfertigen, bis zu 5 Stück,
 6. rohe Häute und Felle bis zu $\frac{1}{2}$ Ctr.,
 7. Fensterglas bis zu 25 Pfund,
 8. Leder bis zu 5 Pfund,
 9. grobe Schuhmacherarbeit, in einzelnen Paaren,
 10. Zucker aller Art, Syrup, Kaffee und Kaffeesurrogate, Thee, fremde Gewürze bis zu 25 Pfd. auf.,
 11. Tabackblätter und Tabackfabrikate bis 5 Pfund,
 12. Bier und Essig bis zu einer Tonne,
 13. Wein, Brantwein aller Art und Del bis zu 25 Pfund,
 14. Talg bis zu 25 Pfund,
 15. Lichte aller Art bis 5 Pfund,
 16. Eisen und ganz grobe Eisenwaaren bis zu einem Centner, andere Eisenwaaren zum eigenen Gebrauch, bis zu 10 Pfd.,
 17. von baumwollenen, wollenen und seidenen Waaren das zu einzelnen Bekleidungsstücken für den eigenen Bedarf abgeschchnittene Zeug; ingleichen einzelne Lächer von den nämlichen Stoffen.
- Danzig, den 22. Juli 1863. Der Provinzial-Steuer-Director: Hellwig.

7) **Königliche Ostbahn.**

Für den Transport derjenigen Gegenstände, welche für die von der Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe im August d. J. in Königsberg in Pr. veranstaltete Schaustellung bestimmt sind, treten die nachstehenden Erleichterungen resp. Frachtermäßigungen ein:

1. Die auf den innerhalb der Provinz Ost- und Westpreußen belegenen Bahnhöfen zur Auslieferung kommenden Pferde und Viehstücke (Kind-, Schaf- und Schwarz-Vieh) sowie die Begleiter derselben erhalten auf Grund von vorzulegenden, Seitens des Vorsitzenden der Commission für die Ausstellung der Pferde Herrn von Simpson-Georgenburg, beziehungsweise des Geschäftsführers der XXIV. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe, General-Secretair der Ostpreussischen landwirthschaftlichen Centralstelle Herrn Hausburg gezeichneten Legitimationen kostenfreien Hin- und sofern sie nach demselben Bahnhofe zurückgesandt werden, von welchem sie abgesandt worden, auch kostenfreien Rücktransport.

2. Die Beförderung von Pferden und Vieh, welche auf anderen als den in der Provinz Ost- und Westpreußen belegenen Stationen aufgegeben werden, erfolgt beim Hin- und Rücktransport zu den tarifmäßigen Frachtsätzen; die Beförderung aller übrigen Ausstellungsgegenstände erfolgt für den Hintransport gleichfalls zu den tarifmäßigen Frachtsätzen und nach den Bestimmungen des Betriebs-Reglements mit der Maaßgabe, daß

- a. Obst und Gemüse, welche als Eilfracht aufgegeben werden, zu dem einfachen — nicht zu dem erhöhten Eilfracht- — Satze in Eilfracht zu befördern sind, der betreffende Frachtbrief jedoch in rother Dinte die Bezeichnung „Eilgut zur Ausstellung in Königsberg“ tragen muß,
 - b. Getreidearten, Sämereien und sonstige Producte der Landwirthschaft und Thierzucht zum Frachtsatze der ermäßigten Klasse B. in Wagenladungen befördert werden, gleichviel ob solche Gegenstände in vollen Wagenladungen aufgegeben sind oder nicht,
 - c. die Gegenstände in den Frachtbriefen mit der Bezeichnung: „zur Ausstellung nach Königsberg“ an das Ausstellungs-Comité zu Königsberg zu adressiren sind,
 - d. den Frachtbriefen eine von dem Herrn Hausburg beziehungsweise von dem Herrn v. Simpson-Georgenburg gezeichnete Legitimation beizufügen ist.
3. Der Rücktransport der unverkauft gebliebenen Gegenstände erfolgt frachtfrei, wenn
- a. die Rücksendung an den ursprünglichen Absender nach der Versandstation geschieht,
 - b. die Frachtbriefe den Vermerk „zurück von der Ausstellung in Königsberg“ enthalten,
 - c. denselben die Legitimation ad 2. d. beigegeben ist.

Bromberg, den 28. Juli 1863.

Königliche Direction der Ostbahn.

8) **Königliche Ostbahn.**

Die Versendung von Chemikalien in kleineren Quantitäten (§. 3. des Betriebs-Reglements für Staats-Eisenbahnen vom 17. Februar 1862) wird auf der Ostbahn künftig an den nachbenannten Tagen stattfinden:

1. In der Richtung Frankfurt-Eydtkuhnen.

von Station Frankfurt bis inclusive	Driesen	jeden Mittwoch,
" " Kreuz "	Katel	= Donnerstag,
" " Bromberg "	Pelplin	= Freitag,
" " Dirschau "	Kobbelbude	= Sonnabend,
" " Königsberg "	Eydtkuhnen	= Sonntag.

2. In der Richtung Eydtkuhnen-Frankfurt:

von Station Eydtkuhnen bis inclusive	Löwenhagen	jeden Sonntag,
" " Königsberg "	Simonsdorff	= Montag,
" " Dirschau "	Kotomierz	= Dienstag,
" " Bromberg "	Filehne	= Mittwoch,
" " Kreuz "	Frankfurt	= Donnerstag.

3. In der Richtung Bromberg-Thorn jeden Freitag.

4. " " " Thorn-Bromberg = Dienstag und Donnerstag.

5. " " " Dirschau-Danzig = Sonnabend.

6. " " " Danzig-Dirschau = Montag und Freitag.

Bromberg, den 23. Juli 1863.

Königliche Direction der Ostbahn.

9) Das Museum für Kunst und Alterthum hieselbst hat folgende weitere Zuwendungen erhalten: von den Herren: Schneidermeister Dubinski einen Hirschänger und ein Pastelgemälde; Registrator Krosch einen steinernen Streithammer; Gutsbesitzer Hirsch aus Lachmiorowiz ein altes Nitterschwert, eine Schwertklingenspiße, eine Speerspiße und ein Schildbuckel; Sanitätsrath Dr. Weese drei Delgemälde; Lehrer Zittlau aus Czarnowo eine Urne; Oberamtmann Weigel 3 Urnen, 1 Topf, 6 Urnenbedeckel; Kaufmann Adolph 1 Hessel, 2 eiserne Meißel, 6 Urnen und mehrere Urnenfragmente; Lehrer Pichert in Guttau 1 Urne; Oberlehrer Dr. Brohm 5 Vasen, 5 silberne, 26 kupferne, 5 chinesische Münzen, 1 Krönungs-Medaille, 2 Abbildungen und Stenitorallen; Rittergutsbesitzer Meister aus Pionitz 2 Urnen und 1 Steinmeißel; Kreisrichter Lesse einen römischen Kohortenstein und 1 Feuersteinmesser; Gastwirth Simon 1 großes Kastenschloß; Kanzleigehilfe Herzberg ein chinesisches Schreibzeug; Maurermeister Reinicke sen. eine chinesische Opiumpfeife; Büchsenmacher Reißmüller 2 Flintenschlösser; Kaufmann Köhler eine Schachtel mit Strohverzierung und 1 Pastelgemälde; Rentant Engelhardt ein Siegel; Kaufmann Schmidt eine Koffnotnote auf Glas; Geheimen Justiz-Rath Hirschfeldt aus Marienwerder eine Briestasche mit Silberbeschlag; Goldarbeiter Plengorath eine kupferne Gewerkskanne; Kaufmann Seemann 1 Kammbrett, Kaufmann Jul. Jacobi 2 silberne Münzen; Kaufmann Genius 1 silberne Münze, Rentier Beher aus Freystadt 1 silberne Münze; Frau Mitugki 2 desgl.; Literat Marquardt 2 desgl.; Justiz-Rath Förster 1 desgl.; Overtertianer Krause 3 silberne und 2 kupferne Münzen; Polizei-Commissarius Roszczehowski 4 silberne, 2 kupferne Münzen und 2 kupferne Platten; Bäckermeister Hey 2 silberne und 15 kupferne Münzen; Maurergeselle Pfundt 5 silberne, 13 kupferne Münzen und 1 altes Gemälde; Kastellan Rohdies 20 silberne, 19 kupferne Münzen; Rabecker zu Leibitz 1 silberne Münze; Mechanikus Böttcher 1 silberne Münze; Böttchermeister König 2 kupferne Münzen; Oberbürgermeister Körner 3 silberne, 2 kupferne, 1 eiserne Münze; Kaufmann Rajebh zu Danzig 1 chinesische Münze; Missions-Prediger Dröse in Balgupora in Ost-Indien 28 altindische Geräthschaften und 54 indische Bildnisse, theils auf Glas, theils auf Elfenbein; Kaufmann Neuhoff einen versteinerten Kiefer.

Indem wir diese erneuerten Zuwendungen mit Dank anerkennen, wiederholen wir unsere Bitte an alle Freunde des Alterthums um fernere Theilnahme und Mitwirkung für das Institut.

Thorn, den 20. Juli 1863.

Das Curatorium des Museums für Kunst und Alterthum.

Personal-Chronik.

10) Der Pfarrer Büchter zu Poln. Brzozie ist zum Kreis-Schulinspector für die katholischen Schulen des Dekanats Lautenburg in Stelle des Dekans Pankau zu Jastrzembie ernannt worden.

Dem Oberförsterkandidaten Liebeneiner, welcher bisher die Revierförsterstelle Kossawonowa in der Oberförsterei Wozimodda verwaltet hat, ist die Verwaltung der Oberförsterei Philippi im Regierungs-Bezirk Danzig vom 1. August d. J. ab übertragen, dagegen der Oberförsterkandidat Hartung mit der interimistischen Wahrnehmung der Revierförsterstelle Kossawonowa vom gedachten Tage ab beauftragt worden.

Erledigte Schulstelle.

11) Die katholische Schullehrerstelle zu Abl. Plebenau (Kreis des Marienwerder) wird zum 1. October d. J. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei der Gutsherrschaft zu melden.

Patent-Bewilligungen.

12) Dem Julius Böbbinghaus (in Firma H. Böbbinghaus u. Söhne) in Elberfeld ist unter dem 10. Juli 1863 ein Patent

auf eine verbesserte Garndruckmaschine in der durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Herrn H. von Rath zu Lauersfort bei Cresfeld ist unter dem 11. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten sogenannten Gleisenschlichter für Feldwege, ohne Andere in der Anwendung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer R. Mau zu Wülste-Waltersdorf ist unter dem 17. Juli 1863 ein Patent

auf eine in Zeichnungen, Modellen und Beschreibung dargelegte Vorrichtung an Etagen-Kosten zur Beschickung der einzelnen Kostplätze, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 22. Juli 1863 ein Patent

auf eine durch Zeichnungen und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte mechanische Vorrichtung zum Glätten verzinnter Bleche, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

Dem Hauptmann a. D. Eduard Schulze in Potsdam ist unter dem 27. Juli d. J. ein Patent

auf ein durch Beschreibung nachgewiesenes Verfahren zur Anfertigung eines Schießpulvers, soweit es als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann J. H. F. Brillwitz in Berlin ist unter dem 27. Juli 1863 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, als neu und eigenthümlich erkannten Control-Apparat für Spiritus-Brennereien zur Bestimmung des erzeugten absoluten Alkohols,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des Preuß. Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der Nummern der Pfandbriefe der Polnischen Credit-Gesellschaft, welche aus der Kasse der Königl. Schatz-Kommission in Warschau entwendet worden sind, sowie der öffentliche Anzeiger No. 31.)